

Mediationsvertrag

über die Durchführung einer Mediation im Bereich einer

Familien- / Wirtschafts- / Sonstigen-Angelegenheit

zwischen

Konfliktbeteiligten 1 (Nachfolgend bezeichnet als „Konfliktpartei 1“)

sowie

Konfliktbeteiligten 2 (Nachfolgend bezeichnet als „Konfliktpartei 2“)

und

Mediator (nachfolgend bezeichnet als „Mediator“)

Präambel

Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2, wollen gemeinsam mit dem Mediator die zwischen den Konfliktparteien aufgetretenen Konflikte durch das Verfahren einer Mediation klären.

Die Konfliktparteien sind hierbei die Auftraggeber und zugleich die Medianten des Verfahrens. Der/die Auftragnehmer/in ist der Mediator.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten. Den Vertragsparteien ist es bewusst, dass diese zur Durchführung der Mediation sich an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen.

Die folgenden Paragraphen des Vertrages beschreiben Vereinbarungen zwischen der Konfliktpartei 1 und der Konfliktpartei 2 untereinander als auch um Vereinbarungen zwischen allen Vertragsparteien.

I) Vereinbarung zwischen der Konfliktpartei 1 und der Konfliktpartei 2

§ I.1 Gerichtliche Verfahren

Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 sind sich darüber einig, dass sie während der Dauer des Mediationsverfahrens gerichtliche Verfahren zu den Konfliktthemen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, ruhen lassen oder entsprechende Verfahren nicht eingeleitet werden.

Zudem verpflichten sich die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2, während der Dauer der Mediation keine Handlungen zu unternehmen, die zu einer Veränderung der den Problemen zugrunde liegenden Fakten führen.

§ I.2 Informiertheit

Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 verpflichten sich, alle relevanten Informationen für die Mediation offen zu legen und alle erforderlichen Unterlagen für die Mediation zur Verfügung zu stellen.

§ I.3 Schweigepflicht

Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 verpflichten sich, dem Mediator in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Mediationsverfahrens geht, nicht als Zeugen vor Gericht zu benennen. Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 können diese Verpflichtung nur gemeinsam schriftlich widerrufen.

Kommt es zu keiner durch die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 gemeinsamen schriftlichen Entbindung der Schweigepflicht. So sind sich die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 darin einig, dass in einem Gerichtsverfahren Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden kann.

II) Vereinbarung zwischen allen Vertragsparteien

§ II.1 Neutralität

Der Mediator ist neutral und bleibt während der Mediation allparteiisch. Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit allen Konfliktbeteiligten statt. Sollte es im einzelnen Fall wünschenswert sei, dass der Mediator mit einem der Konfliktbeteiligten allein redet so ist dies mit gemeinsamen Einverständnis aller Konfliktparteien zulässig.

§ II.2 Vertraulichkeit

Sämtliche im Verlauf der Mediation neu gewonnenen Informationen werden von den Vertragspartnern vertraulich behandelt.

Sämtliche im Verlauf der Mediation neu gewonnenen Informationen werden weder einem Dritten ohne Zustimmung des anderen Konfliktbeteiligten mitgeteilt, noch in einem gerichtlichen Verfahren verwendet.

Der Mediator kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Konfliktpartei 1 und der Konfliktpartei 2 Informationen aus dem Mediationsverfahren an Dritte weitergeben. Diese ausdrückliche Zustimmung wird bei der Konsultation von Anwälten und Experten im Rahmen des Mediationsverfahrens und bei der Supervision unterstellt.

§ II.2 Datenschutz

Zur Durchführung der Mediation werden personenbezogene und nicht personenbezogene Daten durch den Mediator gespeichert und verarbeitet.

Daten werden, soweit sie für die Kontaktaufnahme und die Vertragsbetreuung erforderlich sind, über den Abschluss des Verfahrens hinaus von dem Mediator im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert. Sämtliche weiteren Daten werden mit bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Alle Vertragsparteien erklären ihr Einverständnis mit dieser Datenverarbeitung.

§ II.3 Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Mediationsverfahren jederzeit zu beenden und sodann gerichtliche Schritte einzuleiten oder fortzuführen. Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber allen Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist. Die bis dahin entstandenen Kosten müssen in jedem Fall beglichen werden.

Der Mediator kann die Mediation nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn er den Eindruck hat, dass einer der Konfliktbeteiligten die verabredeten Regeln für die Durchführung der Mediation nicht einhält oder die Medianten mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind.

§ II.4 Rechtsberatung

In dem Mediationsverfahren kann eine Vereinbarung erarbeitet werden, um die Konfliktlösung zu regeln.

Alle Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Vereinbarung solange nicht rechtswirksam ist, bis die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 diese unterzeichnet haben. Solange mindestens für einen Punkt der Einigung Beurkundungszwang bestehen, so wird die Vereinbarung erst wirksam, wenn eine notarielle Urkunde errichtet worden ist.

Der Mediator weist darauf hin, dass die Mediation von seiner Seite aus keine Rechtsberatung umfasst und nach dem Rechtsberatungsgesetz auch nicht umfassen darf.

Deshalb sollten die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2, vor einer abschließenden Vereinbarung jeweils einen Anwalt konsultieren, um sich einseitig parteiisch beraten zu lassen.

§ II.5 Honorar

Für die Dienstleistungen des Mediators als Auftragnehmer, werden von der Konfliktpartei 1 und der Konfliktpartei 2 die Kosten auf Basis einer Stundenabrechnung in Rechnung gestellt. Die Kosten werden von den Auftragnehmern

geteilt.

Die Kosten betragen pro Konfliktpartei

EUR

zuzüglich der aktuell gültigen MWSt. je Zeitstunde.

Die Berechnung erfolgt im Halbstundentakt pro angefangene Stunde. Für die Anfertigung von Protokollen oder anderen Arbeiten außerhalb der Mediationssitzung werden 75% des genannten Stundensatzes angewendet.

Vereinbarte Termine sind 24 Stunden schriftlich vor der Sitzung abzusagen. Werden Termine nicht rechtzeitig abgesagt, so ist das Honorar für die vereinbarte Sitzung von derjenigen Auftrag gebenden Konfliktpartei gesamthaft zu entrichten, welche die Absage zu verantworten hat. Nach Abschluss des Mediationsvertrags wird eine geringe Abschlagzahlung von

Zeitstunden

von dem Mediator im Voraus in Rechnung gestellt.

§ II.6 Kosten und Auslagen

Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten oder Verbrauchsmaterialien werden der Konfliktpartei 1 und der Konfliktpartei 2 nach vorheriger Absprache und nach Aufwand

in Rechnung gestellt.

§ II.7 Zahlung

Die Konfliktpartei 1 und die Konfliktpartei 2 haften gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis haften die Konfliktparteien

getrennt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserhalt. Die Überweisungen werden auf das folgende Konto erbeten:

§ II.8 Haftung

Eine Haftung durch den Mediator findet nicht statt, außer für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ II.9 Zeitlicher Rahmen

Die abzurechnenden Leistungen und die rechtlichen Wirkungen dieser Vereinbarung beginnen mit der Unterzeichnung des Mediationsvertrages.

§ II.10 Widerrufsbelehrung

Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen sieben Tagen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung schriftlich widerrufen. Wenn die Parteien verlangen, dass die Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist aufgenommen wird sind die bis dahin erbrachten Dienstleistungen angemessen zu vergüten.

Konfliktpartei 1

Datum, Ort

Unterschrift

Konfliktpartei 2

Datum, Ort

Unterschrift

Mediator

Datum, Ort

Unterschrift